

BGer 1B_454/2017 vom 25. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_454_2017

FR: TF 1B_454/2017 du 25 octobre 2017

IT: TF 1B_454/2017 del 25 ottobre 2017

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1B_454/2017

Urteil vom 25. Oktober 2017

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Merkli, Präsident,

Gerichtsschreiber Störi.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,

Stauffacherstrasse 55, Postfach, 8036 Zürich.

Gegenstand

Strafverfahren; Rechtsverweigerung,

Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 10. August 2017 (UV170010).

Erwägungen:

Am 10. August 2017 wies das Obergericht des Kantons Zürich eine Rechtsverweigerungsbeschwerde von A._____ ab.

Am 23. Oktober 2017 überwies das Obergericht dem Bundesgericht ein Schreiben von A._____ vom 6. September 2017 zur Prüfung, ob es als Beschwerde in Strafsachen entgegenzunehmen sei, sowie ein weiteres Schreiben vom 11. Oktober 2017, mit dem sich A._____ danach erkundigte, was in seiner Rekursache "gelaufen" sei.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

Gegen den Entscheid des Obergerichts vom 10. August 2017 stand die Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht offen, und die Eingabe vom 6. September 2017 erfolgte innerhalb der 30-tägigen Rechtsmittelfrist. Insoweit kann sie als Beschwerde in Strafsachen entgegengenommen werden. Darin beklagt sich A. _____ im Wesentlichen darüber, dass die Staatsanwaltschaft untätig geblieben sei, obwohl er in fast 300 Anzeigen und über 1200 "Reports" an die Polizei und die Staatsanwaltschaft dargelegt habe, dass er immer wieder belästigt, kontaminiert, von angereisten Leuten mit Spezialwaffen geschädigt und auch anderweitig angegriffen werde. Damit wiederholt er indessen bloss die Vorwürfe, mit denen er seine Rechtsverweigerungsbeschwerde ans Obergericht begründet hatte. Mit der Begründung des angefochtenen Entscheids setzt er sich dagegen unter Verletzung seiner gesetzlichen Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 134 II 244 E. 2.1) nicht auseinander und legt insbesondere nicht dar, inwiefern das Obergericht Bundesrecht verletzt haben soll. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Unter den vorliegenden Umständen rechtfertigt sich ausnahmsweise, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 25. Oktober 2017

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Merkli

Der Gerichtsschreiber: Störi

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.